



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. April 2020

Seite 1 von 3

An alle
Kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7414.5
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte – und Gemeindebund NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mags.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im BKG, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020 verständigten sich alle Seiten auf die Wiederaufnahme des Schulunterrichts unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Im Zusammenhang mit der teilweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs stellen sich auch Fragen nach der Art und Weise der Leistungsbewilligung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

In der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2020 ist weiterhin der Betrieb von privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen untersagt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5). Die Regelung gilt vorläufig bis zum 03.05.2020. Das hat Auswirkungen auf die Lernförderung, die als Präsenz-Nachhilfe nicht mehr durchgeführt werden kann.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Online-Lernförderung

Vorübergehend bis zum Schuljahresende 2019/2020 können Leistungen zur Lernförderung gewährt werden, wenn ein sachgerechtes Ersatzangebot bereitgestellt wird. Das können klassische Online-Angebote sein. Insbesondere bei privater Nachhilfe sind aber auch andere Modelle der Lernförderung denkbar und möglich.

Ein direkter persönlicher Kontakt mit der Schülerin bzw. dem Schüler ist nicht zulässig. Die Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO gilt nicht für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, da sie kein Bildungsangebot darstellt, das eine zwingende Voraussetzung für eine staatliche vorgeschriebene Prüfung ist.

Wenn im Weiteren von Online-Lernförderung die Rede ist, gelten die Ausführungen hierzu entsprechend für die anderen Modelle der Lernförderung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Online-Lernförderung

Die Leistungsgewährung hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist zu beachten, dass die sinnvolle Nutzung der Online-Lernförderung altersabhängig ist. Daher eignet sie sich für jüngere Schülerinnen und Schüler weniger gut, als für ältere Schülerinnen und Schüler. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Grundschulern für die Gewährung von Online-Nachhilfe ist damit aber nicht verbunden.

Auch wenn sich die Öffnung der Schulen zunächst auf die Schülerinnen und Schüler konzentriert, die Schulabschlüsse anstreben, bedeutet dies nicht, dass für die übrigen Klassen der Schulunterricht eingestellt wird. Vielmehr wird er zunächst in der jetzigen Form weitergeführt. Eine Beschränkung der Gewährung der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Schulabschluss-Klassen ist daher unzulässig.

3. Begrenzung der Zeiten der Online-Lernförderung

Es ist darauf zu achten, dass die Online-Lernförderung tagsüber stattfindet. Bei der konkreten Festlegung der Zeiten durch die kommunalen Träger ist das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Definitiv ausgeschlossen ist eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen.

4. Vergütung

Es ist weiterhin die ortsübliche Vergütung für die Lernförderung zu zahlen. Allerdings besteht die Möglichkeit, die vor Ort gezahlte Vergütung für den Einzelunterricht zu zahlen, auch wenn bislang nur die Leistung für Gruppenunterricht gewährt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jörn Henkel)